

Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz)

Nachtrag vom 30. Juni 2017

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 122.1 (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit die Abstimmungsgesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 3 Abs. 5 (geändert)

⁵ Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

Art. 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

³ Als von der Wählbarkeit ausgeschlossene Bevormundete im Sinne von Art. 46 Abs. 1 KV gelten Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

Ermittlung des Ergebnisses (Überschrift geändert)

² Ist das Ergebnis nicht übereinstimmend, erfolgt Abzählung.

Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Kommt keine Wahl zustande, fällt der Reihe nach je ein Vorschlag, auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind, aus der Wahl. Können die Stimmentzähler nicht übereinstimmend erklären, wer aus der Wahl fällt, erfolgt Abzählung.

³ *Aufgehoben*

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Traktanden und Datum einer Urnenabstimmung sind mindestens sechs Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben.

² Bei Wahlen beträgt die Frist mindestens acht Wochen. Mit der Bekanntgabe ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

Art. 27 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2a} Der Stimmrechtsausweis berechtigt zur Teilnahme am Urnengang, für den er ausgestellt wurde.

³ Ist die Stimmberechtigung unterschiedlich, müssen sich die Stimmrechtsausweise durch einen gut sichtbaren Aufdruck unterscheiden.

Art. 28

Stimmmaterial

a. Zustellung (Überschrift geändert)

Art. 28a (neu)

b. Aufbewahrung

¹ Die Gemeinden bewahren die Blanko-Stimmrechtsausweise, die leeren Stimmkuverts sowie die Stimm- und Wahlzettel in einem verschlossenen Archivraum oder Kasten auf.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

b. vorzeitige und briefliche Stimmabgabe (Überschrift geändert)

¹ Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben:

- c. *(geändert)* durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Bei brieflicher Stimmabgabe darf das verschlossene Stimmkuvert durch Drittpersonen zur Post, zum Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde oder zur Gemeindekanzlei gebracht werden.

Art. 31b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Ungültige Stimm- und Wahlzettel

a. im Allgemeinen (Überschrift geändert)

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. *(geändert)* nicht amtlich sind;
- b. *(geändert)* nicht für diese Abstimmung oder Wahl bestimmt sind;
- c. *(geändert)* anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- d. *(geändert)* den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- e. *(geändert)* ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- g. *(neu)* planmässig eingesammelt, ausgefüllt oder abgeändert sind;
- h. *(neu)* bei der persönlichen Stimmabgabe nicht abgestempelt sind;
- i. *(neu)* bei Wahlen mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 31c (neu)

b. bei brieflicher Stimmabgabe

¹ Bei brieflicher Stimmabgabe ist die Stimme überdies ungültig, wenn:

- a. sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eintrifft;

- b. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- c. der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- d. für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere gleich oder nicht gleich lautende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert sind;
- e. sich der Stimm- oder Wahlzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmkuvert befindet.

Art. 31d (neu)

Leere Stimm- und Wahlzettel sowie leere Stimmkuverts

¹ Als leer gilt ein Stimm- und Wahlzettel, auf dem sich keine Stimme befindet.

² Enthält das Stimmkuvert für die Abstimmung oder Wahl keinen Stimm- oder Wahlzettel, wird dies als „nicht gestimmt“ oder „nicht gewählt“ gewertet.

Art. 33 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Erläuternde Botschaft (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erläutert die Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft (Abstimmungserläuterungen), die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen.

³ Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.

Art. 36

Wahlvorschläge

a. Anzahl Namen (Überschrift geändert)

Art. 37

b. Einreichung, Bezeichnung und Angaben (Überschrift geändert)

Art. 38 Abs. 3 (geändert)

c. Unterzeichnung und Vertretung (Überschrift geändert)

³ Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.

Art. 41 Abs. 2 (geändert)

f. Einverständnis und Ablehnung (Überschrift geändert)

² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

g. mehrfach Vorgeschlagene (Überschrift geändert)

¹ Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge (Überschrift geändert)

² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können.

Art. 53 Abs. 4 (geändert)

⁴ Ein zweiter Wahlgang hat in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.

Art. 54a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Beschwerde ist einzureichen:

- a. (*neu*) wegen Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Unregelmässigkeit Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss;
- b. (*neu*) gegen einen Entscheid, der zugestellt wird, innert drei Tagen nach erfolgter Zustellung;
- c. (*neu*) gegen einen Entscheid, der veröffentlicht wird, innert drei Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt.

² Die Befristung der Beschwerdemöglichkeit richtet sich in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss nach Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte¹⁾.

³ Die Beschwerde muss fristgerecht und eingeschrieben eingereicht werden oder fristgerecht der Beschwerdeinstanz übergeben worden sein.

II.

1.

Der Erlass GDB 122.11 (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsverordnung] vom 1. März 1974) (Stand 1. Februar 2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Stimmregisterführer prüft, wer gemäss Verfassung und Gesetz stimmberechtigt und ins Stimmregister aufzunehmen ist und sorgt für laufende Nachführung.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Das amtliche Stimmmaterial besteht aus:

- a. (*geändert*) dem Stimmkuvert;
- b. (*geändert*) dem Stimmrechtsausweis;
- d. (*geändert*) dem Stimm- oder Wahlzettel;
- e. (*neu*) der Abstimmungsvorlage und der erläuternden Botschaft.

³ *Aufgehoben*

⁴ In der Gemeindekanzlei sind genügend weitere Botschaften zum Nachbezug bereitzuhalten.

¹⁾ SR 161.1

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)
Ausgestaltung des Stimmkuverts (Überschrift geändert)

¹ Das Stimmkuvert dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches und von der Gemeinde frankiertes Rücksendekouvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.

² Die Herstellung wird durch den Kanton veranlasst.

³ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen über die Stimmkuverts und die darauf abgestimmten Stimmrechtsausweise erlassen.

Art. 27 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um 12.00 Uhr mittags geschlossen.

Art. 31a

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 3 (neu)

³ Die Stimmabgaben an der Urne sind bis zur gemeinsamen Auszählung unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher und getrennt von den brieflichen Stimmabgaben aufzubewahren.

Art. 35 Abs. 1

¹ Wer brieflich stimmen will:

- a. *(geändert)* legt den persönlich ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- b. *(geändert)* unterschreibt den Stimmrechtsausweis;
- c. *(geändert)* klebt das Stimmkuvert zu;
- d. *(neu)* sendet das Stimmkuvert rechtzeitig per Post an die Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeit der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde ist regelmässig zu leeren. Die entnommenen Stimmkuverts sind zusammen mit denen, die bei der Gemeindeganzlei eingegangen sind, in einem Protokoll zu erfassen, in einer verschlossenen Urne oder in einem anderen gesicherten Behältnis aufzubewahren und spätestens am Abstimmungstag ungeöffnet zusammen mit dem Protokoll dem Stimmbüro zu übergeben.

² Ein Mitglied des Stimmbüros trennt unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Stimmrechtsausweise von den Stimmkuverts und prüft die Stimmberechtigung.

³ Ein anderes Mitglied des Stimmbüros öffnet unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren anderen Mitglied die Stimmkuverts. Die darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel sind sofort uneingesehen und unkontrolliert in eine Urne oder in ein gesichertes Behältnis zu legen.

Art. 36a (neu)

c. verspätet eingegangene Stimmkuverts

¹ Verspätet eingegangene Stimmkuverts werden nicht in die Auszählung einbezogen. Sie werden mit einem Eingangsvermerk versehen und sind ungeöffnet bis zur Erhaltung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.

Titel nach Art. 42 (geändert)

3. Ermittlung und Erhaltung der Abstimmungsergebnisse

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Mitglieder des Stimmbüros zählen die Stimm- und Wahlzettel gemeinsam aus. Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beschleunigung der Zählarbeit im Rahmen des Bundesrechts und der Beizug von Dritten für zudienende Arbeiten sind erlaubt.

⁴ Nach Urnenschluss werden die Stimm- und Wahlzettel in verschlossener Urne sowie die Stimmrechtsausweise von je zwei Mitgliedern des Stimmbüros zum gemeinsamen Zähllokal gebracht, wo die Stimm- und Wahlzettel der verschiedenen Urnen vermengt und ausgezählt werden.

⁵ Das Stimmbüro ermittelt das Ergebnis gesondert nach persönlichen und brieflichen Stimmabgaben.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Behandlung ungültiger Stimm- und Wahlzettel (Überschrift geändert)

¹ Der Entscheid über die Gültigkeit eines Stimm- und Wahlzettels ist vom Stimmbüro zu fällen.

² Bei ungültig erklärten Stimm- und Wahlzetteln ist der Grund auf deren Rückseite anzugeben.

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Von der Zahl der abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel werden die ungültigen und leeren abgezogen; die so ermittelte Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Art. 46a (neu)

Losziehung

¹ Die Ziehung des Loses bei gleicher Stimmenzahl ist öffentlich und erfolgt manuell. Zur Losziehung sind die Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl einzuladen.

² Sind in der gleichen Gemeinde Kandidaten gewählt, die aus verwandtschaftlichen Gründen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören dürfen, so gilt jener mit der höheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinderat durch Losziehung.

³ Wohnen die Kandidaten in verschiedenen Gemeinden, so entscheidet der Regierungsrat unabhängig von der erreichten Stimmenzahl durch Losziehung.

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² Dies enthält insbesondere:

- a. *(geändert)* den Gegenstand, das Datum und den Ort der Abstimmung;
- b. *(geändert)* die Zahl der Stimmberechtigten;
- c. *(geändert)* die Zahl der brieflichen Stimmabgaben;
- d. *(geändert)* die Zahl der abgegebenen Stimm- und Wahlzettel;
- e. *(geändert)* die Zahl der ungültigen und leeren Stimm- und Wahlzettel;
- f. *(geändert)* die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel;

- g. *(geändert)* die Aufteilung der in Betracht fallenden Stimmen nach JA und NEIN bzw. nach den Namen der Kandidaten, auf welche sie gefallen sind;
- h. *(neu)* die Unterschriften des Präsidenten und eines Mitglieds des Stimmbüros.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

Mitteilung und Veröffentlichung (Überschrift geändert)

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen meldet das Stimmbüro das Gemeindeergebnis sofort der Staatskanzlei.

² Die Staatskanzlei veröffentlicht die gemeldeten Gemeindeergebnisse am Abstimmungssonntag als provisorisches Kantonsergebnis. Sie kann sie zudem als kantonale Zwischenergebnisse bekannt geben.

³ Das Stimmbüro überbringt das Protokoll entweder persönlich oder stellt es mit der Post zu.

⁴ Die Staatskanzlei veröffentlicht das definitive Kantonsergebnis im nächsten Amtsblatt (amtliche Veröffentlichung).

⁵ Bei Gemeindeabstimmungen sorgt das Stimmbüro für die Veröffentlichung des Gemeindeergebnisses am Abstimmungssonntag und die Gemeindekanzlei für die Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt.

⁶ Gewählte werden bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen durch den Regierungsrat, bei Gemeindewahlen durch den Gemeinderat schriftlich benachrichtigt.

Art. 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Das Stimmbüro bewahrt die Stimmrechtsausweise sowie die eingelegten Stimm- und Wahlzettel der persönlichen Stimmabgaben gesondert von denjenigen der brieflichen auf.

² Auf Verlangen sind sie der Staatskanzlei zuzustellen.

³ Die Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind bis zur Erhaltung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.

⁴ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen ordnet die Staatskanzlei, bei Gemeindeabstimmungen die Gemeindekanzlei, die Vernichtung an.

⁵ Der Regierungsrat kann zum Zwecke der statistischen Auswertung weitergehende Vorschriften erlassen.

Art. 49a (neu)

Erwahrung

¹ Bei kantonalen Abstimmungen stellt der Regierungsrat nach Ablauf der Beschwerdefrist das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erwahrung).

² Der Erwahrungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Titel nach Art. 49a (geändert)

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 51d (neu)

Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 30. Juni 2017

¹ Die Gemeinden können mit Zustimmung der Staatskanzlei ihre Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuvverts aufbrauchen.

² Sobald die Vorräte aufgebraucht sind, haben die Gemeinden das neue Stimmkuvert zu verwenden.

³ Soweit die Gemeinden bisherige Zustell- und Rücksendekuvverts verwenden, sind diesbezüglich weiterhin die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts anwendbar.

2.

Der Erlass GDB 122.2 (Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984) (Stand 1. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Mindestens acht Wochen vor dem Wahlsonntag fordert der Regierungsrat im Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag die übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 30. Juni 2017

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Helen Keiser-Fürer

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann